

**Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz
Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und
fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft**

Umlaufbeschluss 2017-VI	TOP:
--------------------------------	------

Eingereicht von:

Betreff: Mobile Schlachtung von Rindern

Bezug:
TOP 10 der 27. AFFL-Sitzung
TOP 20 der 27. LAV-Sitzung
TOP 25 der ACK vom 14.01.2016

Anlagen: 1. Ergebnisprotokoll der Sitzung der PG



20170410_Protokoll
MÜ.docx

2. Präsentation zur Einführung



Microsoft PowerPoint
Presentation

Erläuterungen:

Vor dem Hintergrund des Auftrags des TOP 25 der ACK vom 14.01.2016 an den Beschluss zu TOP 20 der 27. LAV-Sitzung vom 10./11. März 2016 wurde bei der 27. AFFL-Sitzung im Mai 2016 hierzu eine Projektgruppe unter Vorsitz von BW eingerichtet.

Die Erläuterungen zum ACK-Beschluss waren:

"Aktuelle Anfragen und Diskussionen verdeutlichen, dass offenbar nahezu bundesweit und unter den unterschiedlichsten Voraussetzungen ein grundsätzlicher Bedarf dafür gesehen wird, vor allem Rinder zur Vermeidung von Verlade- und Transportstress unter Verwendung von mobilen Einrichtungen im direkten Umfeld der Tierhaltung zu schlachten.

Der Bedarf für mobile Schlachtungen/mobile Schlachtstätten wird nicht nur von Tierhaltern, sondern auch von Vermarktern und Konsumenten artikuliert. Außerdem ist davon auszugehen, dass mit der Zunahme von Mutterkuhhaltungen, die in manchen Regionen mehr und mehr die Milchviehhaltung ersetzen, der Wunsch nach tierschonenden Schlachtverfahren in Kombination mit regionaler Vermarktung zunehmen wird.

In Baden-Württemberg werden neben der Ausnahmeregelung zur Schlachtung von Rindern im Herkunftsbetrieb nach § 12 Abs. 2 Tier-LMHV derzeit verschiedene Herangehensweisen diskutiert, denen gemeinsam ist, dass als Betäubungsmethode der Bolzenschuss eingesetzt werden soll und diese als Schlachtungen in einem zugelassenen Schlachtbetrieb betrachtet werden.

Die Unterschiede der diskutierten Verfahren beziehen sich darauf, welche der auf die Betäubung

folgenden Arbeitsschritte mobil im Bereich der Tierhaltung durchgeführt werden bzw. ob und welche bei einer verknüpften zugelassenen Schlachtstätte erfolgen sollen.

Zur Diskussion steht insbesondere eine Variante, bei der lediglich die Betäubung (Bolzenschuss) und das Entbluten der Tiere mobil erfolgen (sog. Schlachtbox). Alle weiteren Arbeitsschritte (Enthäuten, Ausnehmen, Fleischuntersuchung etc.) werden zeitnah in einer zugelassenen nicht-mobilen Schlachtstätte durchgeführt. Eine weitere, technisch aufwändigere Variante sieht vor, alle Schritte vom Betäuben bis zur Fleischuntersuchung mobil durchzuführen. Darüber hinaus könnte auch die Kühlung, Zerlegung und Verarbeitung in einer mobilen Einrichtung durchgeführt werden."

Von der Projektgruppe wurden unter Berücksichtigung der bisherigen Beschlüsse der AFFL sowie der aktuellen Diskussionen in den Gremien der KOM Rahmenbedingungen für eine Vorgehensweise erarbeitet, die nach Auffassung der Projektgruppe eine EU-Rechtskonforme Schlachtung von Rindern unter Verwendung teilmobiler Schlachteinheiten darstellt.

Beschluss:

Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL) vertritt im Hinblick auf die mobile Schlachtung von Rindern folgende Auffassung:

1. Die Zulassung eines Schlachthofes unter einer Zulassungsnummer kann eine mobile Schlachteinheit umfassen, in welcher lediglich Teile des Schlachtprozesses durchgeführt werden. Der gesamte Schlachtprozess (einschließlich Ruhigstellung der Schlachttiere und deren Betäubung) erfolgt im zugelassenen Betrieb und damit vollständig unter der Verantwortung des Zulassungsinhabers. Dies schließt die Verantwortung für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen ein, auch wenn im Einzelfall Arbeitsschritte vor der Entblutung wie in Nr. 5 beschrieben, außerhalb eines Raumes stattfinden.
2. Eine eigenständige Zulassung einer mobilen Schlachteinheit ist nur möglich, wenn diese alle Anforderungen an Schlachthöfe nach Anhangs III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie der Anforderungen des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 erfüllt.
3. Der Einsatz des Betäubungsverfahrens "Kugelschuss" ist zwar im Rahmen nationaler und EU-rechtliche Regelungen zum Tierschutz bei der Schlachtung möglich, findet jedoch keinen Einsatz bei der regulären Schlachtung innerhalb zugelassener Schlachthöfe. Die Verwendung dieses Betäubungsverfahrens ist ein Merkmal von Schlachtungen im Herkunftsbetrieb wie sie das EU-Hygienerecht für Farmwild, Bisons und Notschlachtungen von andere Haustieren erlaubt. Gleiches gilt für die nationale Regelung im Rahmen des § 12 Abs. 2 Tier-LMHV für einzelne ganzjährig im Freien gehaltene Rinder im Herkunftsbetrieb.

Beim Schuss mit einer Feuerwaffe handelt es sich nach den Vorgaben des Tierschutz-Schlachtrechts um ein Betäubungsverfahren, das zum sofortigen Tod führt. Somit steht die Verwendung dieser Betäubungsmethode bei Schlachtungen in zugelassenen Schlachthöfen (beim Einsatz von mobilen Schlachteinheiten) im Widerspruch zur Forderung des EU-Rechts für Schlachtungen in Schlachthöfen, dass die Schlachttiere lebend in den Schlachthof gelan-

gen müssen. Dies bedeutet, dass für den Einsatz von mobilen Schlachteinheiten bei Rindern in der Praxis nur das Bolzenschussverfahren in Frage kommt.

4. Im Rahmen des hygienerechtlichen Zulassungsverfahrens sind auch die tierschutzrechtlichen Anforderungen an die technischen Geräte bzw. Anlagen zur Fixierung und Betäubung von Schlachttieren zu prüfen. Auf Verlangen hat der Unternehmer Angaben gemäß Art. 14 der VO (EG) Nr. 1099/2009 zur Einbeziehung in das Zulassungsverfahren zu übermitteln. Hinzu kommt das Erfordernis ggf. im Rahmen der Schlachtieruntersuchung eine klinische Untersuchung des Schlachttieres durchführen zu können. Sofern die Systeme zur Fixierung von Schlachttieren nicht Bestandteil der mobilen Schlachteinheit sind, sondern im Tierhalterbetrieb eingerichtet bzw. vorgehalten werden, muss eine behördliche Prüfung der Funktionsfähigkeit dieser Systeme vor einer ersten Schlachtung erfolgen. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass auch die Vorgaben der nationalen TierSchIV im Hinblick auf die Zeitdauer zwischen Betäubung und Entblutung eingehalten werden können.
5. Der Schlachtprozess muss grundsätzlich innerhalb von Räumen eines zugelassenen Schlachthofes stattfinden. Dabei kann in begründeten Einzelfällen die Betäubung auch außerhalb erfolgen. Damit eine mobile Schlachteinheit als ein Raum eines zugelassenen Schlachthofes betrachtet werden kann, muss dieser über Wände, Decke und Boden verfügen, die zum Zeitpunkt der Schlachtung geschlossen sind. Eine Entblutung im Hängen "unter freiem Himmel" über Blutauffang- bzw. Transportvorrichtungen entspricht nicht den Anforderungen des EU-Hygienerechts für Schlachtungen in zugelassenen Schlachthöfen, sondern entspricht der Vorgehensweise bei der Schlachtung von Farmwild und Bisons in Herkunftsbetrieben. Auch die weiteren Anforderungen des EU-Hygienerechts an die Basishygiene (v.a. Handwaschgelegenheiten, Verfügbarkeit von mehreren sterilisierten Messern, Auffangen und Handhabung des Blutes des Schlachttieres, Eignung für die Reinigung und Desinfektion) eines Schlachtraumes sind zu beachten.
6. Die Transportdauer zum ortsfesten Teil des zugelassenen Schlachthofes sollte maximal 45 min betragen, damit die maximale Dauer zwischen der Tötung des Tieres und dem Ausweiden nicht mehr als 1 Stunde beträgt und somit eine negative Beeinflussung des Fleisches des Schlachttieres durch eine verzögerte Ausweidung vermieden wird.
7. Sofern der Einsatz der mobilen Schlachteinheit in einer anderen örtlichen Zuständigkeit als der des ortsfesten Teiles des Schlachthofs zum Einsatz kommt, bedarf es der rechtzeitigen Anmeldung zur Abstimmung der Wahrnehmung der Aufgaben des amtlichen Tierarztes.
8. Im Rahmen der Schlachtung ist das Ergebnis und der Zeitpunkt der Schlachtieruntersuchung durch den amtlichen Tierarzt (bei getrennter Zuständigkeit) und die Tötung durch den Lebensmittelunternehmer zu dokumentieren, damit die Einhaltung der Vorgaben durch den für die Fleischuntersuchung zuständigen Tierarzt geprüft werden kann.

Zustimmung: 16 Länder

Enthaltung: keine

Ablehnung: keine